OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351486/2/Py/PP

Datum:
Linz, 1. August 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 18. Dezember 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft sowie zur Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und ein Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage voraussetzt. Eine sachliche Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe ist unter anderem der Beitrag zur Integration, insbesondere auch zudem für die Integration erforderlichen Spracherwerb. Die Bf sei seit 31. Mai 2016 in Österreich und wurde ihr mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 17. September 2019 der Status einer Asylberechtigten zuerkannt. Sie habe 2018 die Integrationserklärung unterzeichnet, einen Werte- und Orientierungskurs abgeschlossen sowie die Integrationsprüfung A2 bestanden. Seit 4. Dezember 2023 besuche sie wiederum einen A1 Deutschkurs und habe die Bf in den vergangenen fünf Jahren demnach keinerlei zielführende Integrationsmaßnahmen verfolgt, sondern liege sogar ein Rückschritt beim Erlernen der deutschen Sprache vor. Die Behörde wertet dies als grundlegendes Desinteresse (Nichtbemühen) und somit als eine beharrliche Verweigerung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf den österreichischen Arbeitsmarkt.

Begründend führt die belangte Behörde weiters zusammengefasst aus, dass der Bf laut Auskunft des AMS aufgrund ihrer Übersiedlung im Jänner 2023 nach Deutschland mitgeteilt wurde, dass ein Export ihrer Notstandshilfe bis 4. Mai 2023 gewährt wird. Da sie den vorgeschriebenen Kontrolltermin am 4. Mai 2023 unentschuldigt nicht wahrgenommen habe, sei es zu einer generellen Einstellung ihres Notstandshilfebezuges gekommen und wurde ein neuerlicher Leistungsbezug von ihr erst wieder ab 2. Oktober 2023 beantragt.

Unter Bezugnahme auf die von der Bf vorgelegte privat vereinbarte und durch den Kindesvater der Behörde schriftlich bekundete Unterhaltszahlung für die gemeinsame minderjährige Tochter von 200 Euro monatlich ab Dezember 2023 begründet die belangte Behörde ihre Entscheidung abschließend damit, dass die Bf bereits während eines vorhergehenden Sozialhilfeantrages im September 2023 darauf hingewiesen wurde, dass ein Unterhaltsbegehren für die gemeinsame minderjährige Tochter über den Magistrat der Stadt Linz, Abteilung Rechtsver-

tretung Kinder und Jugendliche, zu verfolgen ist. Die Bf habe jedoch den für 10. November 2023 mit dieser Abteilung vereinbarten Termin unentschuldigt nicht wahrgenommen. Zwar wird festgehalten, dass der Kindesvater im Oktober 2023 500 Euro und im November 2023 300 Euro auf ihr Konto überwiesen habe, die Wahrnehmung dieses Termines wäre aber aufgrund der tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit des Kindesvaters aufgrund der bereits erfolgten Kontoüberweisungen und der finanziellen Hilfeleistungen des Ehemannes während des Deutschlandaufenthaltes der Bf zwingend notwendig gewesen da die Behörde davon ausgeht, dass es der Verfolgung eines möglichen Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss gemäß dem Unterhaltsvorschussgesetz bedarf. Zudem hat die Behörde die Bf bereits auf die Verpflichtung zur Wahrung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem Ehemann in aufrechter Ehe hingewiesen.

Da somit wesentliche sachliche Voraussetzungen für den Bezug der Sozialhilfeleistungen hinsichtlich der Integration sowie der Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritten besteht, war der Antrag somit abzuweisen.

2. In der dagegen rechtzeitig von der Bf eingebrachten Beschwerde bringt die Bf zusammengefasst vor, dass sie am 2. Oktober 2023 Notstandshilfe beim AMS beantragt habe und der von der Behörde angeführte Termin, den sie beim AMS versäumt habe, einige Monate vor dem verfahrensgegenständlichen Sozialhilfeantrag gelegen ist. Die Bf habe sich zu diesem Zeitpunkt in Deutschland befunden.

Zur Begründung der belangten Behörde, die Bf würde sich im Hinblick auf den Deutschkurs beharrlich weigern, an Qualifizierungsmaßnahmen zur eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt teilzunehmen, führt die Bf in ihrer Beschwerde aus, dass sie bereits eine A2 Deutschprüfung absolviert habe und sie ihre Integrationspflichten ausreichend erfülle. Der Besuch eines A1 Kurses könne ihr nicht als Verschlechterung und Verletzung der Integrationspflichten vorgeworfen werden, sondern stelle dieser im Gegenteil einen Beweis dafür da, dass sie ihre Integrationspflicht weiter ernst nimmt. Auch in diesem Fall wirft die Behörde der Bf zudem ein lange vor Antragstellung liegendes angebliches Versäumnis vor.

Zuletzt führt die Bf in der Beschwerde begründend aus, dass sie hinsichtlich ihres Kindes eine schriftliche Unterhaltsvereinbarung abgeschlossen habe und ihr Ehemann bereits Unterhalt leiste, weshalb sie ihre Ansprüche ausreichend verfolgt habe.

3. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. tt.mm.jjjj, lebt seit 2016 in Österreich und erhielt im September 2019 den Status einer Asylberechtigten. Derzeit lebt sie mit ihrer am 15. April 2020 geborenen Tochter im Haus für Mutter und Kinder der Caritas Oberösterreich in B__.

Am 10. Jänner 2018 hat die Bf die Integrationserklärung unterzeichnet, am 19. Jänner 2018 den Werte- und Orientierungskurs und am 18. Juni 2018 die A2 Integrationsprüfung absolviert. Ab 4. Dezember 2023 besuchte sie einen A1 Kompaktkurs des Österreichischen Integrationsfonds.

Der Kindesvater und Ehegatte der Bf, C__, lebt und arbeitet in Deutschland und hat mit der Bf am 16. Dezember 2023 eine Unterhaltsvereinbarung hinsichtlich des gemeinsamen Kindes D__, geb. tt.mm.jjjj, getroffen, wonach er ab 15. Dezember 2023 monatlich 200 Euro an Alimente bezahlt. Im Oktober 2023 wurden von ihm 500 Euro und im November 2023 300 Euro an die Bf überwiesen.

Davor hatte sich die Bf ab Jänner 2023 in Deutschland beim Kindesvater aufgehalten und versucht, dort eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten. In dieser Zeit ist der Kindesvater für ihren Lebensunterhalt aufgekommen. Die der Bf zuerkannte Leistung der Notstandshilfe wurde vom AMS im Mai 2023 eingestellt, da sie sich zu diesem Zeitpunkt noch im Ausland aufhielt und einen Kontrolltermin nicht eingehalten hat. Seit Juni 2023 lebt die Bf wieder in Österreich und war zunächst ohne Wohnsitz und ist seit 30. Oktober 2023 mit ihrer Tochter im Haus für Mutter und Kind der Caritas Oberösterreich in Linz gemeldet. Seit 2. Oktober 2023 ist sie wieder beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und erhält Notstandshilfe in Höhe von 26,29 Euro täglich.

Zunächst stellte die Bf am 21. September 2023 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe, der mit Bescheid vom 20. November 2023 mit der Begründung, dass die Kontoauszüge unvollständig vorgelegt wurden, zurückgewiesen wurde. Am 18. Dezember 2023 stellte die Bf den nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe, der von der belangten Behörde mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 10. Jänner 2024 mit der Begründung, dass sich die Bf beharrlich weigert die deutsche Sprache zu erlernen und ihre und die Ansprüche ihres Kindes auf Unterhaltsleistungen durch den Ehegatten und Kindesvater nicht verfolgt, abgewiesen wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Die belangte Behörde begründet die Abweisung des Antrages der Bf vom 18. Dezember 2023 auf Zuerkennung der Sozialhilfe zunächst damit, dass diese im Juni 2018 die Integrationsprüfung A2 mit ÖIF-Zertifikat bestanden habe, jedoch nunmehr ab 4. Dezember 2023 wiederum einen A1 Deutschkurs besuche. Die belangte Behörde schließt daraus, dass die Bf in den vergangenen fünf Jahren

keinerlei zielführende Integrationsmaßnahmen verfolgt hat und sogar ein Rückschritt beim Erlernen der deutschen Sprache vorliegt, was im rechtlichen Ergebnis als eine beharrliche Verweigerung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt anzusehen sei.

§ 19 Oö. SOHAG legt Sanktionen für den Fall der Verletzung von Pflichten durch die bezugsberechtigten Personen durch die schrittweise Kürzung der Leistung fest. In Abs. 4 leg. cit. ist zudem geregelt, dass eine Leistungskürzung der Sozialhilfe im Einzelfall über die in Abs. 1 normierte schrittweise Kürzung hinaus stattfinden kann oder die Leistung im Einzelfall von vornherein nicht gewährt werden kann, insbesondere wenn sich die hilfesuchende Person beharrlich weigert eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder Qualifizierungsmaßnahme durchzuführen. Im Fall der Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz wird in § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG eine Kürzung um 25 % mindestens für drei Monate vorgesehen.

Im Hinblick auf diese Rechtslage ist das Vorgehen der Behörde, der Bf von vornherein keine Leistung der Sozialhilfe zuzuerkennen, als überschießend anzusehen. Das ihr von der Behörde als Verletzung der sie treffenden Pflichten angelastete Verhalten – die Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse wie auch der Verlust der AMS-Leistung im Mai 2023 aufgrund des Aufenthaltes der Bf beim Kindesvater in Deutschland sowie der versäumte Termin bei der Kinder- und Jugendhilfe – wurden vor der verfahrensgegenständlichen Antragstellung gesetzt. Die Bf ist seit Oktober 2023 wieder beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, bezieht Notstandshilfe und sie hat sich vor Antragstellung für einen Deutschkurs in der Zeit vom 4. Dezember 2023 bis 8. März 2024 angemeldet. Auch der Vorhalt der belangten Behörde, die Bf würde ihre bzw. die Ansprüche ihrer Tochter gegenüber dem Ehegatten bzw. Kindesvater nicht ausreichend verfolgen, geht insoweit ins Leere, als mit dem Kindesvater eine privatrechtliche Vereinbarung hinsichtlich Unterhaltsleistungen für die gemeinsame Tochter vorliegt und der Kindesvater dazu auch tatsächlich Zahlungen leistet. Soweit die Erbringung von Leistungen – sofern es zumutbar ist – davon abhängig ist, dass bestehende und nicht offenkundig uneinbringliche Ansprüche gegenüber Dritten verfolgt werden, hindert dies nicht die vorläufige Zuerkennung von Leistungen, bis die Ansprüche tatsächlich einbringlich gemacht werden (vgl. aus den EB, *Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode* zu § 6 Abs. 4).

Im Ergebnis kann daher nicht festgestellt werden, dass die von der belangten Behörde im vorliegenden Bescheid angeführten „Verfehlungen“ rechtfertigen, dass der Bf gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG die Sozialhilfe von vornherein nicht gewährt wird, hat sie sich doch beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, besucht einen Sprachkurs zum besseren Erlernen der deutschen Sprache und wurde von ihr mit

dem Kindesvater eine Unterhaltsvereinbarung getroffen und der Behörde vorgelegt.

Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts von der belangten Behörde die erforderlichen ergänzenden Erhebungen über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf durchzuführen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben, vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny